

## **Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 19 vom 28. Mai 2021**

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.: L 20/80**

**Gegenstand: Umgang mit Opfern des Stalinismus**

**Begründung:**

Der Petent beschwert sich über eine unzureichende Anerkennung von Haftfolgen für Personen, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR inhaftiert waren. Insbesondere in den ersten fünf bis sieben Jahren nach der Maueröffnung sei es übliche Praxis der Versorgungsämter gewesen, Anträge Betroffener abzulehnen, weil die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Haft und den Haftbedingungen einerseits und den geltend gemachten Schädigungsfolgen andererseits nicht bewiesen werden könnten. Der Petent fordert, verbindlich festzulegen, wie im Land Bremen mit den Opfern des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit umgegangen werden soll und zu erklären, dass die Grund- und Ehrenrechte der Opfer zu achten sowie neue Schäden durch Verwaltungsakte zu unterlassen sind. Drei Personen unterstützen die Petition durch eine elektronische Mitzeichnung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, dass die bremischen Behörden, die für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes oder des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuständig sind, die Grund- und Ehrenrechte der Betroffenen nicht beachtet oder ihnen durch Verwaltungsakte neue Schäden zugefügt haben. Auch der Petent behauptet das nicht. Deshalb sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Nach der Stellungnahme des Fachressorts wurden mittlerweile alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das Unrecht in der ehemaligen DDR aufzuarbeiten und die Betroffenen angemessen zu entschädigen. In der Tat erscheint es möglich, dass es in der Anfangszeit nach der Wiedervereinigung auch zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die Schädigungsfolgen aufgrund der Haft und die Haftbedingungen gekommen sein kann, weil die medizinischen Sachverständigen nicht über fundierte Kenntnisse der Haftbedingungen in der DDR verfügten. In solchen Fällen können die Betroffenen eine Überprüfung der Entscheidung beantragen. Mittlerweile wird bei der Auswahl von medizinischen Sachverständigen in diesen Fallkonstellationen großer Wert darauf gelegt, dass sie neben den erforderlichen medizinischen Kenntnissen auch über besondere Kenntnisse über das System in der ehemaligen DDR verfügen.